

Erläuterung zur Vergabe von Strassennamen

Fragestellung

„Wer ist zuständig für die Festlegung von Strassennamen und welche rechtlichen Grundlagen liegen dafür zu Grunde?“ Diese Frage wurde dem Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG) und der kantonalen Nomenklaturkommission bereits mehrfach gestellt.

Diese Erläuterung beantwortet die oben gestellte Frage und beinhaltet auch die jeweiligen Textstellen der rechtlichen Grundlagen.

Kurzantwort

Die Gemeinde ist seit jeher befugt die Strassennamen festzulegen.

Mit der Geoinformationsgesetzgebung wurden die kantonalen Rechtsgrundlagen diesbezüglich präzisiert. Die Gemeinde kann die kantonale Nomenklaturkommission für die Benennung einer Strasse anhören, wenn sie möchte.

Rechtliche Grundlagen

A) Bund

Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV, SR 510.625)

Die Strassennamen gehören gemäss Art. 3 Bst. a GeoNV zu den geografischen Namen. Sie gehören aber nach Art. 3 Bst. b GeoNV nicht zu den geografischen Namen der amtlichen Vermessung.

GeoNV, SR 510.625

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. **geografische Namen:** Namen von Gemeinden, Ortschaften, **Strassen**, Stationen und von topografischen Objekten;
- b. **geografische Namen der amtlichen Vermessung:** Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden;
- c. ...

B) Kanton

Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110)

Begründet durch § 55 Abs 2 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoiG, SRSZ 214.110) wurde das Strassengesetz am 24. Juni 2010 mit § 3a ergänzt.

StraG, SRSZ 442.110

§ 3a Benennung der Strassen

*Die **Gemeinden sind zuständig für die Festlegung** und regionale Harmonisierung der Strassennamen.*

Die kantonale Nomenklaturkommission empfiehlt bei Diskussionen um Strassennamen vor allem dann angehört zu werden, wenn der Name die Gegend in der gesprochenen Weise widerspiegeln soll.

Weitere rechtliche Ausführungen zu Strassennamen zur Information:

GeoNV, 510.625

6. Abschnitt: Strassen

Art. 25 Grundsätze

- ¹ *Alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen werden benannt.*
- ² *Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.*
- ³ *Die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung ist behördenverbindlich.*

Art. 26 Zuständigkeit

- ¹ *Die Kantone gewährleisten die umfassende Benennung von Strassen.*
- ² *Sie regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung und Harmonisierung der Strassennamen.*
- ³ *Die festgelegten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik sowie den Anbieterinnen von Universaldiensten nach den Artikeln 2–4 des Postgesetzes vom 30. April 1997 mitgeteilt.*

Schwyz, August 2015

Amt für Vermessung und Geoinformation
Gabriella Zanetti, Kantonsgeometerin und Präsidentin Nomenklaturkommission